Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-337661</u>

Die neuen Reichssteuern.

und Bolfsvertretungen gehört die Erichliefung farten. neuer Ginnahmequellen, b. h. neuer Steuern. In diefer unangenehmen und fcwierigen Situation befand fich auch ber aufgelöfte Reichstag in feiner Tagung 1905/06. Infolge ber ständig steigenden Ausgaben durch Militär=, Flotten= und Kolonial= forderungen insbesondere, hatte sich das Reich bis jum Jahre 1905 in eine Schuldenlaft von über 3,5 Milliarben geftürzt, das find auf den Kopf der Bevölferung rund 50 M. Allerdings wachsen mit ben neuen Staatsanfgaben auch bie Staate= ausgaben; denn Deutschland machft an Wohlstand, Macht und Ginfluß; Gewerbe, Industrie und Sandel bliihen. Unfer überfeeischer Sandel hat sowohl eine ftarte Rriegsflotte gu feinem Schute, natürlich in den gegebenen Grengen, nötig, als auch eine vernünftige Rolonialpolitit, die in ben überfeeischen Landern fefte Stüppunfte unterhalt und auch fremde Bebiete bem bentichen Abiat eröffnet. ftanden biefen gewaltigen Ausgaben auch größere Mehreinnahmen gegenüber, die aber meiftens für fog. foziale Bwede wie Invalidenverficherung, Gr= böhung der Beamtengehälter 2c. Berwendung fanden.

Wie in jeder Familie Sparfamteit das erfte Gr= fordernis einer richtig geleiteten Sauswirtschaft fein muß, fo auch im Neichshaushalt. Die Berhand= lungen ber Parlamente zeigen uns zur Genüge, daß die Stenerbewilligung viel einfacher ift, als bas Guden nach neuen Ginnahmequellen.

Bon ben 250 Millionen Mart, welche bie Mc= gierung bamals forderte, wurden glatt 50 Millionen gestrichen und bas Steuerprogramm ber Regierung, bas die Mehreinnahmen hauptfächlich aus Tabat=, Bier= und Quittungsftener nehmen wollte, über ben Saufen geworfen.

Die Tabaksteuer wurde unter anderm verworfen, weil fie den heimischen Tabatbau, der ohnedies gur Beit wenig rentabel, ichwer getroffen hatte, Die Quittungsftener erregte beshalb berechtigten Wideripruch, weil fie ben Mittelftand gu ftart im

Beschäftsverfehr beläftigt hatte.

Die geplante Biersteuer für die deutsche Brauftenergemeinschaft wurte einer vollständigen Ren= ordnung unterzogen, bergeftalt, daß eine fteigende Steuerstaffel die fleineren und mittleren Branereien weniger belaftet, als die großen und beshalb leifungsfähiger. Die Mehrbelaftung, die kaum auf die Konfumenten abgewälzt werden fann, be= trägt bei fleineren Brauereien noch nicht einen halben Pfennig pro Liter, bei Grofbrauereien etwa das doppelte.

Die Zigarettenfteuer bildet den Erfat für die abgelehnte Tabatfteuer; fie ift gerechtfertigt, weil die Zigarrem in der Steuer ungunftiger gestellt waren als die Zigaretten, trokdem bei letteren fast burchweg ausländischer Tabat verwendet wird.

2118 vollständig neue Steuern erhielten wir bie und fonnen beghalb übergangen werben.

In den undantbarften Aufgaben von Regierung | fog. Berfehreftenern auf Frachturkunden und Fahr-Erfreulicherweise find die Fahrfarten III. Rlaffe in Baden (Berfonengug) und die auswärtigen IV. Klaffe von der Besteuerung freiges blieben. Wie diese Berkehrssteuern, so wird auch die Erhöhung des Portos im Ortes und Rachbars ortsverfehr, für Poftfarten von 2 auf 5 Bfg. und für Drudfachen von 2 auf 3 Pfg., unangenehm empfunden.

Während bis jest die Erbichaftsfteuer ben eingelnen Bundesftaaten vorbehalten blieb, wurde jest Die einheitliche Reichserbichaftsfteuer eingeführt. Die Erbichaftsftener wird gwar von den Gingelftaaten erhoben, boch miiffen dieje 2/8 an bas Reich ab=

fiihren.

Die Erbichaftsfteuer beträgt:

1. vier vom Sundert für leibliche Eltern, für voll= und halbbürtige Geschwister sowie für Abfömmlinge erften Grades von Geichwiftern;

2. feche vom hundert für Großeltern und entfernte Boreltern, für Schwiegereltern und Stiefeltern, für Schwiegers und Stieffinder, Abfömmlinge 2. Grabes von Geschwiftern, uneheliche von bem Bater anerfannte Rinder und beren Abkömmlinge, für an Rindesftatt angenommene Perfonen und beren Abfomms

3. acht vom Sundert für Geschwifter ber Gitern, Berichwägerte im 2. Grabe ber Seitenlinie;

4. gehn vom Sundert in den übrigen Fallen. Uebersteigt die Erbschaft 20 000 M. so ist das 11/10 fache ber obigen Beträge gut entrichten, bei 30 000 M. das 12/10 face u. j. w. mit 1/10 fteigend, bis zu einem Erbfall von 1 Million, wo der 2'/2 fache Betrag gezahlt werden muß.

Befreit von der Erbschaftssteuer sind u. a. Erbs anfälle unter 500 Dt. in den 2. erften Rlaffen, von Mobiliar und Rleidungsgegenftänden, foweit fie nicht gum Bertauf bestimmt find, bis gum Bert von 5000 M.; ferner die Erbanfalle der Arbeiter und Dienftboten, falls fie gum Erblaffer in einem Dienft= verhältnis geftanden haben. Bei Stiftungen wohl= tätiger und firchlicher Urt fällt die Steigerung meg.

Bemerkenswert für uns Landwirte find die Gr= leichterungen, die dem Bodenbesit guteil geworben find, weil eben Grund und Boden in vollem Um= fang herangezogen werden fann, mahrend das be= wegliche Rapital nicht fo leicht erfaßt werben kann. Bei Schätzungen des landwirtschaftlichen Besites wird nicht der Berkehrswert, sondern der Ertrags-wert überall zugrunde gelegt. Außerdem wird die so gefundene Summe um 1/4 herabgefest und für die au gablenden Stenern fann eine 10jahrige Bahlungs= frift ohne Bins gewährt werden.

Die Tantiemensteuer für die Bezüge der Auffichterate bei großen Aftiengefellschaften 2c., fowie die Automobilstener interessieren unfere Lefer weniger

Die Weinlese. Nach der Original-Jeichnung von Peter Bauer.

THE REAL PROPERTY.

fo with a und Noth for 5 Pip. 1

icuer den e có, municipal macridal. L Gingelian nos lieta a

e Citen, i der jone i Geldwinern und n erreltern n Etieffan Geldwin annte kak a Kindeln en Althio

e der Edm Seitenline igen Film io in da trickten, de frighten, de fright, wo de

u. a. Erd laffen, on loweit in um Wert eiter und n Diensis en wohls ung weg d d die Co

geworten ilm ilm den den fan Beiten fan Beiten in Beiten wird de wird de Sahland

ejet mass

Statuten-Anhana.

Nach ben Beschlüssen ber Mitgliederversammlung vom Jahre 1907.

Bom Rechtsichutz. I. Umfang des Rechtsichukes.

Um ben Mitgliedern einen möglichft wirtfamen Rechtsichut ju fichern, tommt ber Berein fur bie Koften auf, die ihnen in gewiffen Ungelegenheiten durch die Inanspruchnahme eines für jeden Begirt vom Ausschuß zu bezeichnenden Rechtsanwalts er-

wachsen und zwar

1. sowohl für die Rosten eines Bro-gesses, als für bloße Ratserteilung, wenn es sich handelt um Kauf- und Tauschverträge über Bieh und fonftige landwirtschaftliche Erzeugniffe, fowie über landwirtschaftliche Gerate, Maschinen und sonstige Bebarfsartitel, jofern bie Bertrage in Ausübung bes landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber im Betriebe anderer Geichäfte 3. B. eines Sandwerters, Sandlers, Watlers, Unternehmers ufw. abgeschloffen find und fofern jene Bedarfsartitel, beren Untauf die Geschäftsftelle des Bereins vermittelt, burch die Geschäftsftelle bezogen worden find, ferner um Berficherungsangelegenheiten und offensichtliche Falle von Bucher und

2. blog für bie Roften ber Ratserteilung, wenn es fich handelt um Dienstvertrage mit landwirtsichaftlichen Dienstboten und sonstigen landwirschaftlichen Arbeitern und um Lohnforderungen berfelben, um Fuhr- und Taglohuforberungen, Pachtvertrage über landwirtichaftliche Grundfinde und Gebaube, Beschädigung von landwirtschaftlichen Gebäuben und Brundftuden, fowie von Grundftuderträgniffen, Bieb, landwirtschaftlichen Erzeuguissen, Geräten und Ma-ichinen, endlich um Bild- und Manbverschäden und

Zwangsenteignungen.

3. Ausnahmsweise tann bie Rechtsschutztommiffion auch in anderen Fallen, welche für ben Berein ober eine größere Ungahl von Mitgliedern von grundfaslicher oder fonft hervorragender Bedeutung find, Die llebernahme eines Rechtsftreits auf Rifito bes Bereins anordnen.

4. Bezirtes und Orteverbande ale folde haben in allen ben Berein betreffenden Angelegenheiten (jeboch unbeschadet ber in Biffer 1 bezüglich der Bedarfsartitel gemachten Ginidrantung) Unfpruch auf ben Rechtsfcut des Bereins.

II. Besondere Bestimmungen über den Roftenerfak.

1. Die Entscheidung darüber, ob die Roften eines Rechtsitreits oder der Ratserteilung eines Rechts= anwalts aus der Bereinstaffe zu erfegen find, erfolgt durch die Rechtsschutzenmuission, gegen deren Ent-icheidung Beschwerde an den Ausschutzeingelegt werden fann. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig, die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

2. Bor Bezahlung des Jahresbeitrages hat fein Mitglied Unspruch auf den Rechtsschus des Bereins.

Much tann ber Rechtsichut in folden Rechtsfällen, beren Entstehungsgrund in die Zeit vor bem Gintritt bes Mitglieds in ben Berein fallt, nicht beanfprucht

werden.

3. Ift ber zu verklagende Gegner bes Bereinsmitgliede gur Beit ber Rlageerhebung notorifch werben.

zahlungsunfähig, so hat das Mitglied nur dann Un-spruch auf Kostenersat, wenn der Borsitzende der Rechtsschutzbommission nach Mitteilung dieser Tatsache feine Zustimmung jur Erhebung ber Klage ertlärt hat. Die Zustimmung foll jedenfalls nur dann ertlärt werden, wenn das Mitglied nur auf diese Beise von einem die Brogeftoften erheblich überfteigenben Rad. teile bewahrt werden fann.

iber bie

im De

peridie

a. be

Nos . .

Surm . Inubfigle

Tumnfolle

intigleit

dwarger

augenen!

h. bei 8

terfuloje

am dwir

mende

bei &

in Lung

riadt .

lhi Edy

Mile .

theieude

in . .

nelgme

Separate Sep népolétri

chen, Gela

क्षेत्र हर्कव

व्या वर्ष

Side, D

of fail, for

11 2tt

(Interior

i immial de femptin 拉斯

the finitelli

Series of Series

A 210

24 12

In gleicher Beije tann in folden Brozeffen, in welchen jum Beweife ber wefentlichen Tatfachen weber Beugen benannt noch Urfunden borgelegt werden tonnen, fo daß der Beweis nur durch Gibeszufchiebung an den Wegner angetreten werben fann, Roftenerfas bom Berein nur dann beansprucht werben, wenn ber Borfigende der Rechtsschuttommission seine Zustimmung gur Uebernahme bes Rechtsftreits erteilt hatte.

4. Wenn ber ungünstige Ausgang eines Rechti-ftreits barauf zuruckzuführen ist, daß das Mitglied dem Rechtsanwalt leichtfertigerweise die Unwahrheit angegeben ober erhebliche Tatfachen verichwiegen bat. fo hat das Mitglied feinen Aufpruch auf Roftenerfay.

5. Ebenfo wird bes Unfpruchs auf Roftenerfas verluftig, wer burch eigenmächtiges Eingreifen in Die Prozegleitung bes Rechtsanwalts, insbesonbere burch Abschluß eines vom Rechtsanwalt nicht gebilligten und der Prozeglage nicht entsprechenden Bergleichs oder durch eigenmächtige Fortsetzung eines nach Erflarung des Rechtsanwalts ausfichtstos geworbenen Rechtsitreits die Roften verurfacht hat. 6. Die Berpflichtung des Bereins jum Koftenerfat

begieht fich gunachft nur auf bie erfte Inftang. Der Erfat ber Roften einer weiteren Inftang tann nur bann beansprucht werden, wenn ber Borsigenbe ber Rechtssichuptommission die Ginlegung bes Rechtsmittels

gutgebeißen bat.

7. Ju allen füllen tann der Kostenersatz erst nach endgültiger Erledigung eines Nechtsstreits vom Berein beausprucht werden. Deshalb haben die Mitglieder, welche den Rechtsstatz der in Anspruch nehmen, die während des Rechtsftreits erwachsenden Berichts- und Unwaltstoften einstweilen auszulegen.

8. Berfonliche Muslagen für Reifen, Behrung und bergleichen, fowie fur Gutterung und Bflege eines ben Begenstand bes Rechtsftreites bildenden Tieres werden ben Mitgliedern vom Berein nicht vergitet. Ent-ichabigung für bieselben erhalten demnach bie Mitglieder nur insoweit, als fie bom unterlegenen Wegner beigebracht werben tann, ober als die Roften ber Fütterung und Bflege eines Tieres infolge einer bon dem Mitglied nicht felbst beantragten gerichtlich angeordneten Ginftellung an einem britten Ort (fog. Pfandstall) erwachsen find.

9. Da im Berein alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so hat in der Regel tein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschuß des Bereins in Fällen, wo ein anderes Bereinsmitglied Gegner ist. — Wenn jedoch ein Mitglied offensichtlich don einem anderen Mitgliede gröblich übervorteilt worden ift, fo fann bem übervorteilten Mitgliede nach Einholung einer gut-achtlichen Neußerung der zuständigen Ortsverbands-vorstände durch Beschluß der Rechtsschutzemmission ber Rechtsichut gegen bas andere Mitglied bewilligt

LANDESBIBLIOTHEK

Gewährsmängel und Gewährstage im Cierhandel.

tur ben! Borijank

one company project ground

dam et rie Seie tymba l

Brogeje, objectes w jelegt we jesjuichich

Rojensi in Julia

stick to

eines Rei das Mili

Unmaid Rottener Ropener reifen in l ondere du

t gebilipi t Bergeb

geworten

tann m ipende b echtswitte

iş erit ni vom Sm

Witgitt. Anjari rvedjerk

audjuleya

ehrung m

pe einel de erel verle

fitet. Ext h die Wo nen Gegar

Kojen b

einer in idilid o

Ort [4

de Kein Turiprid n. mo en nun jeksk errn Mil-

fann ben

iner go

drans

tentil

BLB

Name of the Party	13-77	Sandy of	THE	TO I	of the	Attal:	THE
llebersicht über die Hauptmängel	Der R	tsches eich	4	di di	1985 E 15 E 15	rg	100
im Deutschen Reich	Ruttiere	Schlacht-	Desterrei	Frankrei	Belgien	Luxemburg	Schweiz
berfchiedenen Staaten	Sp.	5	a	50	88	डि	10
a. bei Pferden.			nehr	hit	ind	n	
Rot	14	14	15	4	9	20	20
Dampfigfeit	14	14	30	9	9	20	20
Dummtoller .	14	institu	30	9	9	9	20
Stätigfeit	(48)	1	30	-	-	_	20
Schwarzer Staar Wondblindheit (innere	1	1770	30		-	-	-
Augenentzundung)	14	-	30	30	28	THE REAL PROPERTY.	OR
Roppen	14	1000	-	9	-	9	_
AND THE PARTY OF T	14	0751	-	9	-	9	22
b. bei Rindern.		14 4		100		100	
Tuberfuloje	14	14	30			9	20
Lungenschwindsucht.	-	-	-	-	9	_	20
Lungenseuche	28	town)	5	(FE)	30	20	30
e. bei Schafen.		E	200	911	1911	HON	
Räude	14	-	8		339	9	
Poden	-		8	200	9	9	-
Faule (Lungen- und Egelwürmer)			60	3	LA A		
Waffersucht	The l	14	-00		TELL !	E	
d. bei Schweinen.	n Ste	300	nn3	100	Mad	10	in in
Tubertuloje	200		THE S	79	113	9539	
Rotlauf .	3	14	35				(33)
Schweineseuche !	10	400	1	20	See !	77	
Trichinen	1	14	440	-		-	1
Finnen	-	14	8	9		9	44
The second secon	1000	100	- 1000	min IT	200	No. of Lot	Sec.

hierzu wird bemertt:

im allgemeinen gelten für den Berfauf von Tieren die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches über Mangelgewährung; boch find für den Bertauf von Bferben, Gfeln, Maulejeln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen befondere Beftimnach welchen ber Bertaufer nur für beftimmte Sauptmängel und nur für die bestimmten Bewahrefriften, welche burch taiferliche Berordnung feftgefest find, haftet. Die gefestichen Bestimmungen lauten:

§ 482. Der Bertäufer hat nur bestimmte Tehler hauptmängel) und bieje nur dann gu bertreten, wenn fie fich innerhalb bestimmter Friften (Bewährfriften)

Die Sauptmängel und die Bemahrfriften werben burch eine mit Buftimmung bes Bunbesrats zu erlaffende Raiferliche Berordnung beftimmt. Dieje Beftimmung fann auf bemfelben Wege ergangt und abgeandert werden.

§ 483. Die Bewährfrift beginnt mit bem Ablaufe bes Tages, an welchem bie Gefahr auf den Räufer übergeht.

§ 484. Zeigt fich ein hanvtmangel innerhalb ber Gewährfrift, so wird vermutet, bag ber Mangel schon gu ber Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher bie Befahr auf ben Räufer übergegangen ift.

§ 485. Der Räufer verliert die ihm wegen des Mangels zusiehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist gerötet worben ober sonst verendet ist, nach bem Tobe bes Tieres ben Mangel dem Berfäufer anzeigt ober bie Anzeige an ihn absendet ober wegen bes Mangels Rlage gegen ben Bertaufer erhebt oder biesem ben Streit vertlindet oder gerichtliche Beweisaufnahme gur Sicherung bes Beweises beaufragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn ber Bertaufer ben Mangel argliftig verschwiegen hat.

§ 486. Die Bemährfrift tann burch Bertrag verlangert oder abgefürzt werben. Die vereinbarte Frijt tritt an bie Stelle ber gefetlichen Frift.

§ 487. Der Räufer tann nur Banbelung *), nicht Minderung verlangen. Die Banbelung tann auch in treten hat, insbesondere einer Berfügung über bas Tier, außer ftande ift, bas Tier gurudgugemahren.

Ift vor der Bollgiehung der Bandelung eine uns wesentliche Berichlechterung des Tieres infolge eines bon dem Räufer zu vertretenden Umftandes eingetreten, jo hat ber Räufer die Bertminderung gu verguten. Rugungen hat ber Raufer nur insoweit gu erfegen, als er fie gezogen hat.

§ 488. Der Bertaufer hat im Falle ber Bandelung dem Räufer auch die Roften ber Fütterung und Bflege, die Roften ber tierargtlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig ge-wordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres gu erfegen.

§ 489. Ift über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag ber einen ober anberen Bartei bie öffentliche Bersteigerung bes Tieres und die hinterlegung bes Erlojes durch einst-weilige Berfügung anzuordnen, jobald die Besichtigung bes Tieres nicht mehr erforderlich ift.

§ 490. Der Unfpruch auf Bandelung, fowie ber Unfpruch auf Schadenerfat wegen eines Sauptmangels, deffen Richtvorhandenfein der Bertäufer jugefichert hat, verjährt in sechs Wochen von bem Ende ber Ge-währfrist an. Im übrigen bleiben die Borschriften des § 477 unberührt.***)

*) Das heißt, er kann Aufhebung, Ungültigfeit des Kaufes nicht aber Rachtaß am Kaufpreis (Minderung) verlangen.

nicht aber Nachlab am Kaufpreis (weinderung) verlangen.

**) §§ 351—363 schlieben den Ricktritt vom Kaufvertrag aus, wenn der Berechtigte ober ein von ihm in bertretender Anderer eine wesentliche Berschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichfeit der Herausgade des empfangenen Gegenfandes verschuldet, die empfangene Sache durch Berarbeitung oder Unsbildung in eine andere Sache umgekaltet, veräußert oder mit dem Rechte eines Tritten belaftet hat oder ihm die Berschung darüber im Wege der Pwangsdoustrechung, Arrestvollziehung oder durch den Geneussberwalter entsoaen ist. Konfursverwalter entzogen ift.

^{***)} Es fann baber die Berjährungsfrift durch Bertrag ver-längert werden und die Berjährung wird bis jur Beenbigung des Beriahrens nuterbrochen, wenn der Köuser gerichtliche Beweisanj-nahme jur Sicherung des Beweises beautrugt.

Friften tritt eine Frift bon 6 Wochen *)

Der Räufer tann auch nach ber Berjährung bes Anfpruchs auf Wandelung bie Zahlung bes Raufpreifes verweigern. Die Aufrechnung des Aufpruchs auf Schabenerfat unterliegt nicht ber im § 479 beftimmten Beidrantung. **)

§ 491. Ter Näufer eines nur ber Gattung nach beftimmten Dieres fann fiatt ber Bandelung ver-langen, daß ibm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf Diefen Unipruch finden die Borichriften ber §§ 488-490 entsprechende

§ 492. Uebernimmt der Bertäufer die Gemähr= leiftung wegen eines nicht zu den Sauptmängeln geborenden Gehlers oder fichert er eine Eigenschaft bes Tieres gu, fo finden die Borichriften der §§ 487-491 und wenn eine Gewährfrift vereinbart wird, auch die Boridriften ber \$\$ 483 - 485 entfprechende Unwendung. Die im § 490 bestimmte Berjahrung beginnt, wemi eine Gemährfrift nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung bes Tieres.

Die Raijerliche Terordnung bom 27. Märg 1899 lautet:

§ 1. Sur ben Berfauf von Rute und Buchttieren gelten als Sauptmangel:

I. bei Pferden, Gfeln, Manlefeln und Manltieren:

1. Rog (Burm) mit einer Bewährfrift von vier:

zehn Tagen; 2. Dummkoller (Stoller, Dummfein) mit einer Gemahrfrift von vierzehn Tagen; als Dummtoller ift angufeben bie allmählich oder infolge ber afuten Behirnwaffersucht entstandene unheilbare Rrantheit des Behirns, bei der das Bewußtfein des Pferdes herabgefett ift;

3 Dampfigkeit (Dampf, Bartichlägigfeit, Bauchichlägigfeit) mit einer Gemahrfrift von vierzehn Tagen; als Dampfigfeit ift anzuiehen die Atembeichwerde, bie durch einen dronischen und unbeilbaren Rrantheitszustand ber Lungen ober bes Bergens be-

wirlt wird

4. Rehlkopfpfeifen (Bfeiferdampf, Sarlichnaufig-feit, Robren) mit einer Bemahrfrift bon vierzehn Ingen; als Rehltopfpfeifen ift angufeben bie burch einen dronischen und unheitbaren Krantheitegustand des Rehlfopis ober ber Luftröhre verurfacte und burch ein hörbares Geräufch gefennzeichnete Atemftorung;

5. periodifche Augenentgundung (innere Mugenentzundung, Mondblindheit) mit einer Bewährfrift von vierzehn Tagen; als periodifche Augenentzundung ift angujeben die auf inneren Ginwirtungen berubende

Ansielle ber in ben §§ 210, 212, 215 bestimmten entzundliche Beranberung an ben inneren Organen des lluges;

6. Roppen (Rrippenfeben, Auffeben, Freitoppen, Luftidnappen, Binbidnappen) mit einer Gemafrfrift bon vierzehn Tagen.

II. bei Mindvieh:

1. tuberkuloje Erkrankung, fofern infolge biefer Ertrantung eine allgemeine Beeinträchtigung bes Rahr-guftandes bes Tieres herbeigeführt ift, mit einer Gewährfrift von vierzehn Tagen;

2. Lungenfeuche mit einer Gewährfrift bon achts

undzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Raude mit einer Gewährfrift von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rotlauf mit einer Bewährfrift von drei Zagen; 2, Schweinefeuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gemahrfrift von gehn Zagen.

Für ben Berkauf folder Tiere, bie alebald geschlachtet werden follen und bestimmt find, als Rab. rungemittel für Meniden gu dienen (Schlachttiere), gelten als Sauptmängel:

I. bei Pferden, Efeln, Maulefeln und Manftieren: Rot (Burm) mit einer Gemahrfrift von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkuloje Erkrankung, fofern infolge biefer Erfranfung mehr als bie Saite bes Schlachtgewichtes nicht, oder nur unter Beidrantungen als Rahrungs. mittel für Wenichen geeignet ift, mit einer Bewährfrift bon vierzehn Ingen;

III. bei Schafen:

allgemeine Bafferfucht mit einer Gemabrfrift von vierzehn Tagen; als allgemeine Bafferfucht ift angujeben ber durch eine innere Erfrantung ober burch ungenügende Ernährung berbeigeführte mafferfüchlige Buftand bes Bleifches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Mr. II bezeichneten Borausjegung mit einer Gewährfrift von vierzehn Tagen;

2. Trichinen mit einer Bemabrfrift bon vierzehn

Tagen;

3. Finnen mit einer Gemahrfrift von vierzehn Tagen.

Sinngedichte.

Ach wie ichleichst Du babin, Co gebudt und jo gedrudt, 21d wie bift im Innern Du Co verwundet und gelnicht. Ja Du armes Wienschenfind, Wie ichleichst Du bahin ben Weg, Alls ob Dir die gange Welt Comer auf beinem Bergen lag'!

> Billft Du im Leben Undern Gutes tun, Dente nicht auf Rofen Sanft dabei gu ruhn; Butes tun ben Denfchen, D, das ift fo schwer, Aber Guies tuen Lohnt fich auch fo febr.

18

^{*) § 210} sest eine Frist von drei Monaten seit für die Atageerhebung nach der Erledigung des an eine Behörde, welche Borentscheidung über die Julässigteit des Rechtswegs zu tressen dat, oder
an ein höheres Gericht, welches das zusändigte Gericht zu bestimmen
hat, einzurelseinden Geslichs. § 212 und 21s genöbren eine Frist
von sechs Monaten für die Erhebung einer neuen Klage, nachdem
die erhe Klage zurückzenommen oder durch ein nicht in der Soche
selbs entscheidendes klreit rechtstätig abgewiesen bezu. für die
klage auf Befriedigung oder Jestisellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

**) & 479 hössimmt, das der Kontingen

^{**) § 479} bestimmt, bag ber Unipruch auf Schadenerfan nach Vollending der Berickung nur erhoben werden fann, nenn der Kollending der Berickung nur erhoben werden fann, nenn der Käufer vor der Bollending der Berjährung den Mangel dem Ber-fäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn adgefeuder bezw. gericht-liche Beweisaufuahme zur Sicherung des Beweise denurragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsftreite dem Bertäufer den Streit verfündet hat.

Darstellung der Tilgung von Grundschulden.

Annuitäten-Darleben.

	-	6	ONY 4	000	-	-	-	-	PHILAD SERVICE			-	
Hotley	COTE	Rapital	wik. 1	000. —	1986	(Callet	Burn		Napital	Mik. 1	000. —	M COLUS	113
Gefamt=	Bat	tungen	jährlich	Zahlun	igen hal	bjährlich	Gesamt-	Bal	lungen j	ährlich	Bahlu	ngen hal	lbjährlich
prozent- fah	Zahl ber Jahre	Jähr- liche An nuität	Lette Zah- lung	Zahl ber Inhre	Salb- jähr- liche Un- nuität	Legte Zah- lung	prozent=	Zahl ber Zahre	Jähr= liche Un- nuität	Lette Zah- lung	Zahl ber Jahre	Halbs jährs liche Uns nuität	Lette Zah- lung
DI DI	Bark	107 11	107	14.	17	9				18	RE	1 010	144
			fuß 3°/			952			Zins	fuß 41/	2 0/0		
$\frac{4^{1}/_{4}}{4^{1}/_{2}}$	59	42.50 45.00			21.25		5	53	50.00	15.81	52	25.00	12.17
48/4	43	47.50			22.50 23.75		$5^{1}/_{2}$	39	55.00	40.36	381/2	27.50	17.01
5	38	50.00	33.04	371/	25.00	15.72	6	32	60.00	30.01	311/2	30.00	9.18
5 ¹ / ₂	32 27	55.00	5.92 38.82		27.50		61/2	27	65.00	50.77	261/2	32.50	31.59
61/2	24		24.08		30.00		7	24	70.00	27.77	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	35.00	9,66
7	21	70.00	59.07	21	35.00	10.66	8	19	80.00	62,78	The second second	40,00	6.18
8 9	18 15	80.00	14.75 58.08	$\frac{17^{1}}{2}$	40.00		9	16		67.63		45.00	The state of
10	13	100.00			45.00 50.00		10	14	100.00	TO BOOK TO			43,48
A SE			194		100.00	BI	TO THE				7- /2	00.00	10,10
		Bing	fuß 4°	1/0					Binsf	uß 43/	0/0		
41/2	57	45.00		$55^{1}/_{2}$	22.50		51/4	51	52.50	35.40	501/.	26.25	4.67
$\frac{4^{3}}{5}$	48 42	47.50 50.00	3.03		23.75		51/2	43	55.00	51.47	421/2	27.50	24.35
51/2	34	55.00	7.13		25.00 27.50		6	34		48,32	331/2	30.00	24.90
6	29	60.00	0.67	28	30.00		$6^{1}/_{2}$	29		18.24	28	32.50	
6 ¹ / ₂	25 22	65.00	23.85	241/2	32.50	100000000000000000000000000000000000000	7	25		32,42		35.00	
8	18	80.00	42.56 54.18	18	35.00 40.00		8	20	and the second	33,32	EDUDE: I	40.00	
9	15	90.00	88.82		45.00		9 10	17 14	100.00	15.43	300	45.00	
10	14	100.00	2.49	13	50.00	39.87	10	1.4	100.00	00,74	14	50.00	22,73
		Rinaf	ıı ş 41/4	0/					oins.	fug 50	,		
43/4	55	47.50			23,75	150	E1/ II	EO 1		fuß 5°		07 701	0.00
5	46	50.00	29.26	451/	25.00	1000000	5 ¹ / ₂	50		8.26 43.72	The same of the sa	27.50 30.00	
51/2	36	55.00	33.11	351/2	27.50	12.74	61/2	31	65.00	7 10 10		32.50	
6 61/2	30 26	60,00	36.50	$29^{1}/_{2}$	30.00	100	7	26		47.73			
7 7	23	70.00	32.09	121	$32.50 \ 35.00 \ $		8	21	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		40.00	
8	19	80.00	16.60	181/	40.00	1000	9	17		56.39		45.00	
9	16	90.00	32.33	$15^{1/2}$	45.00		10	15	100.00			CONTRACTOR OF STREET	3.59
10	14	100.00	50.00	131/2	50.00	5,98	CO IN	Bill	N. Des			area l	
			F						1000		N. A.	TOTAL PLAN	

inneren Cope .

cier, John con Godi

ern infolge is trigung des lis fl. mit eine

heftelf berg

ierzehn Lip

on deei Lop idweinepei; 1

ere, die alka find, als ha (Shlogilla

dieustim bon vierei

infolge bei placktgenán 18 Nahrmp iner Genip

Gevelpti Safferfuck i ng oder dur vafferfücklig

in ber Arl ähe feit m

n vierzehr

Tilgungsplan für eine Schuld von 1000 Mark.

Binisfuß 4 Prozent. Jährliche Abzahlungsrate 1 Prozent. Gefamtleiftung 5 Prozent. Aufnahmezeit 1. Januar 1900.

	-	Datum	0.44 41.4				124	Tilg	gung		01.5			
	Termin	ber	Jährlich		Bins	8	a. burch		b. but	c ch	Gefan		Rapita	Ireft
	Ten	Bahlung	Bahlung	3	0		Ubzahlu		Bine erfpari	118	tilgur	ıg		
			"		"	1 0					M	1 0	M.	1 .
	1	1. Januar 1901	20.02	3	M 40	3	M. 10	3	M.	9	10	9	990	9
	2	1909			39	60	10			40	10	40	979	60
	3	" 1903	200		39	18	10	-	1	82	10	82	968	78
	4	" 1904	50 -		38	75	10	_	1	25	11	25	957	53
	5	, 1905	50 -	_	38	30	10	-	1	70	11	70	945	83
	6	, 1906		4	37	83	10	-	2	17	12	17	933	66
	7	,, 1907			37	35	10	-	2	65	12	65	921	01
	8	, 1908			36	84	10	-	3	16	13	16	907	85
	9	, 1909		-	36	31	10	-	3	69	13	69	894	16
	10	" 1910	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	-	35	77	10	-	4	23	14	23	879	93
	11	" 1911	00		35	20	10	-	4	80	14	80	865	13
	12 13	" 1912 " 1913			34 33	61 99	10 10		5 6	39	15 16	39	849 833	74 73
	14	" 1914	50 -		33	35	10		6	65	16	65	817	08
	15	1915			32	68	10		7	32	17	32	799	76
	16	1916			31	99	10		8	01	18	01	781	75
	17	1017			31	27	10		8	73	18	73	763	02
	18	" 1918			30	52	10		9	48	19	48	743	54
	19	" 1919	50 -	4	29	74	10		10	26	20	26	723	28
	20	" 1920	50 -	_	28	93	10	-	11	07	21	07	702	21
	21	, 1921	50 -	-	28	09	10	_	11	91	21	91	680	30
	22	, 1922		-	27	21	10	-	12	79	22	79	657	51
	23	, 1923			26	30	10	-	13	70	23	70	633	81
	24	, 1924			25	35	10	-	14	65	24	65	609	16
	25	" 1925		-	24	37	10		15	63	25	63	583	53
1	26	" 1926		+	23	34	10	4	16	66	26	66	556	87
	27 28	" 1927 " 1928	50 -	-	22 21	27 17	10	25	17	73	27	73	529	14
1	29	" 1928			20	01	10		18 19	83	28	83	500	31 32
	30	1020			18	81	10		21	19	29 31	19	470 439	13
	31	1091			17	57	10		22	43	32	43	406	70
	32	1020			16	27	10		23	73	33	73	372	97
	33	, 1933			14	92	10	1	25	08	35	08	337	89
	34	,, 1934	50 -	-	13	52	10		26	48	36	48	301	41
	35	, 1935	50 -	-	12	06	10	-	27	94	37	94	263	47
	36	, 1936	50 -	-	10	54	10	-	29	46	39	46	224	01
	37	, 1937	50 -	-	8	96	10	-	31	04	41	04	182 -	97
	38	,, 1938		-	7	32	10	-	32	68	42	68	140	29
	39	, 1939		-	5	61	10	-	34	39	44	39	95	90
	40	" 1940		-	3	84	10	1	36	16	46	16	49	74
	41	" 1941 " 1941	50 -		1	99	10		8	01	48	01	1	73
	11919	Restzahlung		3	_	1	1	73	_	-	1	73	14-	-
			2051 7	3	1051	73	411	73	588	27	1000	-		

Shelle

Futt

Biefenheu, lufflee, m kißtlee, 1 gerne, mi purjette dimatflee tmiden Befer . 1. Geiin ni, furz 随. . rignas . li, ameri in por d polle PEL gans Anfai Salter,

and the residence

Bltch, & Echote

Migen anietje.

Tabelle über die mittlere Zusammensetzung der wichtigsten Futtermittel und über deren Gehalt an verdaulichen Bestandteilen.

(Mach G. Wolff.)

			-	In a				•)		-				
100	Art	-	įtan3	In de fubsi	r Trocke tanz sin thalten	ent In i	der orga find	nischen enthalt	Substanz en	28	erb	aulic	hes	
	der	Waffer	gnju	fde.		ein	l a	reie		9	Fie	=		Pert
1	Futtermittel	24	Troden jubstanz	Drganifche Substanz	Mide	Rohprotein	Rohfafer	Stidfofffreie Grtraftfioffe	Rohfett	Eiweiß und Amib.	Stidftofffreie Grtraftitoffe	Rohfafer	Fett	Geldwert per 50 Kilo
	College Land Line	0/0	0/0	0/0	0/0		0/0			1	Contract services			Tour State
	I. Heu.	1	6 1		10	1 %	10	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	Me
	Wiesenheu, mittel Rotklee, mittel		85,7		6,2			3 41,	0 2,5	5,4	25	7 15,0	10	200
	Weißflee, mittel	16,0 16,5					3 26,0	38,	2 2,2	7,0		3 11,7		
1	Luzerne, mittel	16,0		77,8			25,6	33,	9 3,5	8,1		7 12,2	2,0	
	Csparsette	16,7		77,1	6,2	13,3	27,1	34.9		10,1	19,1	5 13,9		
	Futterwicken, mittel	16,7 16,7	83,3 83,3	78,2		12,2	30,4	32,6	3,0	6,2	21,4	1 13,7	1,4	Mark Control
	Wickhafer	16,7		76,1	8,3 7,2		25,5 28,0	32,8		9,4	19,7	12.8	1,5	3,50
No. of Lot,	II. Grünfutter.	118 18			0		20,0	00,2	2,0	1,2	19,6	15,4	1,1	3,23
	Gras, furz vor der		1			- 01				10		No.		Suid!
	Blüte	75,0	25,0	22.9	2,1	3,0	6,0	13,1	00	0.0				I GIR
		80,0	20,0	18.0	2,0	3,5	4,0	9,7	0,8	2,0	9,1	100	0,4	1,09
	00	82,8	17,2		1,5	1,4	5,0	8,9	0,4	0,7	5,5	NUMBER OF STREET	0,4	1,00
	" volle Blüte .	80,4	19,6	15,5	1,5	3,3	4,5 5,8	7,0 8,9	0,7	2,3	4,9	2,5	0,5	0,84
	Buzerne, ganz juna	81,0	19,0 1	17,3	1,7	4,5	5,0	7,2	0,6	1,7	5,8 5,1	2,9	0,4	0,80
ì	Unfang der	74.0 2	26,0 2	24,0	00				70.1			4,4	0,3	1,01
	Futterwicken, in ber				2,0	4,5	9,5	9,2	0,8	3,2	5,4	3,7	0,3	1,06
		32,0 1	18,0 1		1,8	3,5	5,5	6,6	0,6	2,5	4,0	2,7	0,3	0,81
		00,5	9,5	7,7	1,8	1,9	1,3	4,0	0,5	1,2	3,2	0,8	0,2	0,44
		,,,,	0,0 1	0,2	1,0	2,8	1,4	8,2	0,8	2,0	6,7	0,9	0,4	0,79
	III. Stroh, Spren und Schoten.								Re la				mob	
	Winterweizen 1	4,3 8	5,7 8	1,1	4,6	3.0 4	10,0 8	36.9	1,2	0,8 1	20	00 0		0.10
		4,3 8			4,1	3,0 4	14,0 3	33,3				A	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN	2,13 2,18
3	Dafer	4,3 8 4,3 8		57/200	4,1	3,5 4 4,0 3	10,0 3	6,7		1,3 1	8,6	22,0		2,30
1	Erbien 1		4,0 79),5	4,5			The state of the s		1,4 1 3,2 1	44		200	2,51
THE PERSON NAMED IN				1,4		10,2 3	4,0 3	4,2	1,0	5,0 20	0,9 1	15,2 (25	2,37 2,82
Const	Haps	6,0 84 6,0 84	1,0 79 1,0 79		1,1	5,9 4 3,5 4		2,1		2,2 20	0,9 2	20,7 (),3. 2	2,68
-	Beizenspreu 14	1,3 85	5,7 76	,5 9	,2	4,5 3			a sonal life	,4 15	9,0 1 5,6 1	79 0	3 30 30	2,21
100		1,3 85	7,7 78	,2 7	,5	3,6 4	3,5 2	9,9	1,2 1	,1 18	3,1 2		1000 P	2,08
1	D * *	1,3 85	75 75	7 10		4,0 3	4,0 3		1,5 1	,6 19	6 1	7.0 0	,6 2	,34
		,01 00	11112	1, 110	,01	3,0 30	0,0 30	0,2	1,5 1	,2 18	5,5 1	6,5 0	,6 2	,19

ark.

5 Stojet

Rapital

990

49 74

Tabelle über die mittlere Busammensehung ber wichtigften Futtermittel.

Art	种型	Trodenfubstanz	In der A fubstan entha	Eroceus 3 find 11ten	In der	organis	:halten	ibstanz	23 (rbai	u I i ch	e B	Geldwert per 50 Kilo
	Waffer	ubj	0 15	1700	11		Stidstofffreie Extrattitoffe		5	Stickftofffreie Extraktstoffe		- KOOLE	mer Se
der	Baj	enfi	ifd) ang	e	oteï	ıfer	iffe	ett	siß mi	ffr	njer	#	elbi 50
Futtermittel	CX.	pa	Organische Substanz	Mide	Rohproteïn	Rohfaser	ffto	Rohfett	Eiweiß und Amid.	ifto catt	Rohfafer	Fett	G
		নি	200	O.V.	Rof	38.	Syth	M	um	Stid	35.		
建筑	100									The state of the state of		-	
IV. Wurzeln und	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0!0	0/0	0/0	0/0	0/0	M
Anollen.	45	PO		A	6	1	FOL						
Kartoffeln	75,0			0,9		1,1	ALCOHOLD STATE OF THE PARTY OF	0,2	2,1	20,7	1,1	100 M	1,57
Futterrunkelrübe	88,0		11,2	0,8		0,9	9,1	0,1	1,1	9,1	0,9	0,1	
Zuckerrübe	81,5		17,8	0,7	1,0			0,1	1,0	15,4	1,3		1,08
Mohrrübe		15,0		0,9			10,8		1,4	10,8	1,7		0,94
Stoppelrübe	91,5	8,5	7,8	0,7	0,9	0,8	6,0	0,1	0,9	6,0	0,8	0,1	0,53
V. Aörner u. Früchte.		6 6		114 10			22.10	1000	Mile In		STATE OF THE PARTY OF	1071	TO BE
Weizen			83,9	1,7	13,0	3,0	66,4	1,5	11,7	62,8	1,5	1,2	5,60
Roggen	14,0	86,0	84,2	1,8	11,0	3,8		2,0	9,9	63,7	1,7		5,41
Gerfte			83,3	2,7	10,0	4,9	66,1	2,3		56,1	1,5		4,61
Hafer	12,4		84,6			11,2		5,2			2,2		4,24
Mais	12,7		85,7		10,1		68,6		8,0		1,1		5,23
Erbsen			82,9	2,7			53,0			49,5	3,5		6,39
Wicken	13,4		83,4		26,4		48,6	1,8	23,3			300000	6,62
Lupinen, gelbe		85,7			36,6								7,97
Leinsamen	12,3	87,7	84,3	3,4	20,5	7,2	19,6	37,0	20,1	12,4	6,5	35,2	1,14
VI. Gewerbl. Pro-			2 14					71 8	GP I	onb (se	17.76	ALCO DO	
Biertreber	76,1	23,9	22,7	1,2	5,3		11,9			7,4	1,6		1,28
Biertreber, getrocknet.	9,8		85,9	4,1			42,0		13,1	26,0	6,2		4,65
Malzkeime			80,6			12,4					11,8		5,98
Weizenkleie, feine	12,1		83,8	4,1	CONTRACTOR AND ADDRESS.	1000 7750		4,2			2,4		4,73
Roggentleie	13,6			5,3						45,7	1,0		4,72
Roggenfuttermehl			83,9				63,2	2,9		51,2	2,1	2,3	4,93
Reisfuttermehl			79,6	9,9	12,0	10,0				42,0		10,3	4,93
Rapstuchen			81,9 83,6					9,8			0,9	1,0	6,25 6,13
0'4'			80,9		33,1 28,7	13,4	32,1	3,0			1,3	2,4	6,77
0 ' 11	9,7		83,0		33,2	8,8		10,7			4,1	2,1	
Mohnkuchen	10,7		77,2			11,0				12,9		88	6,80
Erdnußkuchen, geschält			83,6		47,0			73		22,2		6.5	8,67
Palmfernfuchen			85,8			18,3				39,4		9.0	6,50
Palmfernmehl			85,5			20,2			16.6	41,4	16.6		6,33
Kofosnußfuchen	10,3	89,7	83,8	5,9	19,7	14,4	38,7	11,0	15,0	31,4	8,9	11,0	5,90
Sesamfuchen	11,1	88,9	78,0	10,9	37,2	7,5	20,5	12,8	33,5	13,2	2,3	11,5	7,67
Baumwollsamenkuchen	10,6	89,4	82,2	7,2	24,7	24,9	26,0	6,6	18,0	12,0	5,7	5,9	4,59
Melaffefutter	13,8	86,2	79,7	6,5	16,6	12,5	50,3	0,6	13,3	42,8	8,7	0,5	5,08
			84,6		70,6			13,0	65,7	1,0	_		11,74
Ruhmilch			11,8			-	5,0				-		1,20
Abgerahmte Milch .			9,2			-	5,0			2000	-		0,93
Buttermild			9,2		4,0		4,1				-		1,06
Molfen	93,6	6,4	5,8	0,6	0,8	-	4,9	0,1	0,8	4,9	-	0,1	0,41

Beilpi

Bit ben

Beispiele von Futtermischungen für verschiedene Zwecke.

I. Milchkühe.

liğes

(Für ben Tag und 1000 Rilogramm Lebendgewicht.)

1.

8 kg Kleehen 10 Winterhalmstroh

50 Runfelrüben 4 Gefamfuchen 1 Bohnenschrot

8 Wiesenhen

6 Sommerhalmstroh 30 Runfelrüben

25 Biertreber 3

Rapsmehl 1 Reisfuttermehl

Wiesenheu 8

Bülfenfruchtstroh 4 Rapsschoten " 40

Runfelrüben 3 Reisfuttermehl

31/2 " Erdnußfuchen

Wiesenheu 5 Luzerneheu

5 Winterhalmstroh

45 Rohlrüben 3 Palmfernfuchen

2 Erdnußfuchen

10 Rleeheu

8,8 6

9,0 5

0,1 0,2

Weizenstroh 3

Weizenspreu 20 Rartoffeln

Biertreber Fleischfuttermehl

Malzteime

Winterhalmftroh

4 Sommerhalmstroh 6

Wiefenhen Roggenschlempe 4 Palmfernmehl

Bohnenschrot

kg Winterhalmstroh 4

Sommerhalmftroh 6 Wiesenheu

120 Rartoffelschlempe

2 Reisfuttermehl 21/2 " Malzfeime

kg Sommerhalmstroh 120 Grünflee

4 kg Winterhalmstroh

50 Gras 50

Grünflee 2 Rapsfuchen

10.

5 kg Winterhalmstroh

80 Gras

21/2 " Erdnußfuchen

11.

kg Sommerhalmstroh

50 grune Sandluzerne 50 Gras

12.

kg Winterhalmstroh

60 Grünmais

60 grüne Luzerne Palmternmehl

II. Majtochjen.

(Für ben Tag und 1000 Rilogramm Lebendgewicht.)

1.

kg Wiesenheu

5 Winterhalmstroh

50 Runfelrübeu 4

Weizenfleie $2^{1}/_{2}$

Erdnußfuchen 3 Reisfuttermehl

9 kg Luzernehen

3 Wiesenheu

Sommerhalmstroh

kg Runkelrüben

30 Rohlrüben

4 Bohnenschrot 4 Maisschrot

10 kg Wiesenheu

Rleeheu

Winterhalmftroh

Rartoffeln

2 getr. Biertreber

3 Erdnußfuchen

6 kg Rleehen

6 Wiesenheu

4 Winterhalmstroh 60

Runfelrüben 4 getrocknete Roggen=

dlempe 3

Rapstuchen

4 Winterhalmstroh

4 Commerhalmftroh

6 Wiesenheu

60 Roggenschlempe

2 Gefamfuchen

Weizenfleie

6.

kg Winterhalmstroh

und Spreu

4 Sommerhalmstroh 6

Wiesenheu

100 (Liter) Rartoffel= schlempe

6 Roggenfuttermehl

Reisfuttermehl

III. Zugochien.

(Für den Tag und 1000 Kilogramm Lebendgewicht,)

a) bei mittlerer bis starker Arbeit:

10 kg Sülsenfruchtstroh

5 Rleehen

5 Wiesenhen 20 Kartoffeln

1 Roggenfleie Rapstuchen

V. Bierde. 2. 2. 11/4 kg Wiesenhen 14 kg Sommerhalmstroh 1/2 Malzteime 5 Rleebeu Lebendgewicht.) " 35 Runkelrüben Gerftenschrot 2 11 a) bei starker Arbeit: 1/3 Leinfamen 2 Gefamtuchen 11 3 Malsteime 1. b) Alter: 3-6 Monate; 3. kg Wiefenheu Lebendgewicht: durchschnittlich 5 3 Strob 150 kg. 6 kg Winterhalmstroh 18 Safer 6 Sommerhalmftroh 1. Acterbohnen 2 9 Wiesenheu kg Wiesenheu 2 60 Roggenschlempe 1 Hafer 2 Malsteime " 1 Roggenfleie 8 kg Wiesenheu 1/2 Leinfuchen 3 Stroh 6 kg Winterhalmstroh 6 Bafer c) Alter: 6-12 Monate: 6 Sommerhalmftroh 6 getrochnete Bier. Lebendgewicht: durchschnittlich 9 Wiesenheu treber 250 kg. 80 Rartoffelschlempe 6 Gerfte 21/2 " Rapstuchen b) bei mittelftarter Arbeit: b) bei fehr geringer Arbeit 3 Wiesenheu (vorherrschend Stallrube im 2 Rleeheu 1. Winter): 1 Haferstroh kg Wiesenheu 20 6 Runfelrüben 1. 2 Winterhalmstroh 1/2 Sefamtuchen 6 Safer 12 kg Winterhalmftroh Reisfuttermehl 6 Haferstroh 2. 2. 15 Rartoffeln 10 kg Miefenhen 1 Sesamfuchen Wiesenheu 2 Winterhalmftroh 2 Sommerhalmstroh 12 Hafer 4 Runtelrüben 6 Winterhalmstroh 1/2 Malateime 3. 6 Weizenfpreu 3 Leinfuchen 3,7 kg Wiefenhen 8 Hülfenfruchtstroh Haferstroh 2 30 Runtelrüben d) Alter: 12-18 Monate; 5 frische Biertreber Hafer Lebendgewicht: durchschnittlich 11/2 " Acterbohnen 350 kg. 3. 4 Mais main 1. 10 kg Winterhalmftroh 1 Palmfernfuchen 8 Sommerhalmftroh 3 kg Wiesenheu 60 Rartoffelschlempe 3 Hülsenfruchtstroh 2 Winterhalmstroh

Runtelrüben

Rapstuchen

2.

kg Wiesenhen

Erdnuftuchen

Winterhalmstroh

Rartoffelschlempe

Roggenfleie

Malzfeime

IV. Jungvieh vom Rind. (Tagesrationen pro Ropf.)

10

1/2

4

4

25

 $\frac{1}{2}$

a) Alter: 2-3 Monate; Lebendgewicht: durchschnittlich

75 kg.

kg Wiesenheu 3 (Liter) Magermilch 11 3/4 Hafer

Leinsamen

(Für ben Tag und 1000 Rilogramm

Mitt

B

21

I. Tiet

Mai

Gian

11. 2011

trierte !

lostalf

10 kg Wiesenheu 2

Strob 4 Hafer

4 getrocknete Bier= treber

31/2 " Gerfte

5.

10 kg Wiesenheu

4 Strob

20 Runfelrüben 4 Hafer

4 Weizentleie

BLB

Mittlere Zusammensetzung der wichtigeren Düngemittel.

(Mach G. Wolff.)

In 100 Teilen der frifchen oder lufttrockenen Subftang find enthalten:

		The state of the s	1 0	ner	THE REAL PROPERTY.	THE REAL PROPERTY.	STREET, SQUARE,	UNIDAD CO.	III KITE MENA			-	
Bezeichnung	er	Trodenfubstanz	ling 6	n der ufubstanz enthalten	Substant	illin	158	In der	Usche		enthali	1993	12
Düngemittels	Waffer Baller	njuapo	Organijde Substanz	Afthe	Stid-	Rali	Ratron	Rait	Magnefia	Phosphor-	Schwefel= fäure	Riefelfaure und Sand	Sonftige inexalftoffe
		152	S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	a	ftoff	5	3Ra	8	Mag	\$ fân	Cody Tän	Riefel und	Sonstige Minerastroffe
I. Tierische Auswürfe.	the.	T TO	and a		nHote.	i in		eng.		age.			
Gewöhnl, Stallmift: Frisch	75,0	25,0	21.2	3.8	0,39	0.45	0.13	0.40	0.10	0.10	0.10	1.00	
Mäßig verrottet . Stark verrottet .	75,0	25,0 21,0	19,2	5,8	U.9U	0,63	0,19	0.70	0.18	0.26	0 16	1 68	2.00
Mistjauche	98,2	1,8	0,7	1,1	0,58	0,50	0,13	0,88	0,18	0,30	0,13	1,70	2,68
Abtritt, meift flüffig	95,5	4,5	3,0	1,5	0,55	0,20	0,40	0,10	0,06	0,28	0,04	0,02	0,40
II. Allerlei fonzen- trierte Düngemittel.	0-0			VI I	ial i			081					
Anochenmehl Steinkohlen-Aiche	6,0	94,0	30,3		4,0		0,3	31,3	1,0	23,0	0,1	3,5	4.1
Schwefelsaures Um=	- 0	100,0	ork	100,0	iet .	0,2	一	3,5		0,2		72,0	
moniak		96,0 97,4			20,5 15,5	_	35,0	0,5	780		58,0	The state of	-
Gips	20,0	80,0	-	-	ET-	-	-	0,2	0,1		0,7 $44,0$		0,4
Thomasschlackenmehl	7,0	99,0	1,3	91,7	0,4	0,2	1	64,5	1,5	17.5	12,5		10,0 22,5
III. Superphosphate.			100		Ot a						191-101		,0
Bern-Guano	16,0	84,0	30,0	54,0	7,0	4,0		7,0	0,5	17,5	15,0	10,5	5,3
	12,0	01,0	20,0	63,2	2,6	0,1	0,2	24,4	0,7	17,6	17,5	2,5	0,2

Bezeichnung bes Düngemittels	Schwefelfaures Kali	Chlorfalium	Schwefelfaure Magnefia	Chlormagnefium	Chlornatrium	Schweselsaurer Kalt	Unlöslich in Baffer	Waffer	durchschnitti.	garantier!
IV. Staffurter Düngefalze.	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	9/0
A. Rohe Salze.										
Rainit	21,3		14,5	12,4	34,6		0,8	12,7		
outhant .		15,5	12,1	21,5	22,4	1,9	0,5	26,1	9,8	9,0
B. Konzentrierte Galze.	E lens			308						
Schwefelsaures Kali 80%	90,6	1,6	2,7	1,0	1,2	0,4	0,3	2,2	49,9	48.6
Schwefelfaure Kali-Magnesia	50,4		34,0	-	2,5	0,9	0,6	11,6	27,2	25,9
Chlorfalium 90%	-	83,5	0,4			-	0,2		52,7	
vallimettes Dungefalt]	T	44,5	22,5	4,6	12,4	2,9	5,3	1,8	28,1	27,0

ede.

OD Eloper

Arbeit:

即

men

H

te Bier

Arbeit

nftroh

mftreh

Bier:

BLB

Tabelle

über den

Bedarf an Samen bei Breitfaat und bei Drillfaat der berbreitetsten Feldfrüchte, fowie über die von ihnen zu erwartenden Mittelernten mit Angabe des Durchichnittsgewichts eines Seftoliters.

	Aussaat ar	ıf 1 Heftar	Ertrag auf	1 Heftar	tter de- ogr.	Bandan Y
1871 010 810 310	Breitsaat Kitogramm	Drillfaat Litogramm	Körner, Wurzeln 20. in Weter-Zentner	Stroh, Baft ic. in Meter-Zentner	Ein Heftvitter wiegt dirch- fchittl. Kilogr.	Bemerfungen
	serrogramm	Stitogramm			-	
001t	120 200	100 100	14—28	30-50	77	March Tax
Winterweizen	130—200 190—300	100—160 140—210	16-28	20 - 40	44	har the same
Winterroggen (Winter-	190-500	140-210	10-20	20-40	44	
	130—180	100 - 150	10—18	30-60	72	BELLER TE
forn)	150—200	130—170	12—20	15-30	58	marie display
YO ! I FI	130—200	110—150	20 - 30	20-35	58	Editor In Section 19
Wintergerste	130—130	100—180	16—24	20-40	46	and the latest of the
Mais (mittelförnig)	150-250	40-60*)	20 - 40	30-60	70	*) Wird in Stufen m
Erbsen (b. mittl. Größe)	170-210	40—190	10-20	20-36	80	der Sand gelegt.
Wicken	120-170	90—130	14-20	20-30	80	pula S alug
Lupinen (gelbe)	120 - 180	90-130	8-20	16-20	82	24(0)
Linsen	80—160	60—120	8-16	8-16	79	in Tintento
Winterrups	12-18	8-12	12-25	20-40	70	Market models
Winterrühfen	10—15	6—10	10 - 20	18-36	64	
Mohn	5-9	3-6	8-14	20-30	59	diam's
Lein (3. Samengewinn=	0.7 920		Applian III			CHINASO PERSON
ung)	110-180	100-140	12-20	20-30	66	Mark tradeparty
Lein (zur Baftgewinn-						
una)	220-300		6-12	20-40	66	
Hanf (ebenso)	100-200	110-120*	No. of the last of	30-60	46) Bei einem Abstar
Luzerne	25-40	20-30	4-8	50—100	77	ber Reihen vi
Esparsette mit Gulsen.	180-220	120 - 170	6-12	30-60	33	
Roter Alee	15-25	12—16	3-6	30-60	75	
Beißer Rlee	10—15	8-12	3-6	15—30	76	
Mais zum Füttern .	100-150	90-120		300-600		
arms ami Guittin	ALCOHOL:					7.75
	The State of the	3/6		Blätter	1000	V 6.4
Kartoffeln, frühe, fleine		8-12	1100 010	10 01	00	
Kartoffeln, fpate, große		12-18	100-240	10—24	96	
Futterrunkel	chara Lare	20-30	240-500	60-120	23	THE COURSE
Buckerrüben		30-40	160-360	50-80	25	and the same
Rohlrüben		8-12	200-500	40—100	68	
Kürbis		500 Gramm	200-600	- Date:	-	ale Zwischenfrucht u
Futterrunkeln, jum Un-	111	RECEIVED TO A		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	ter Mais 50- MtrFtr.
giehen der Pflangen				Strain Street	19 3	STATE OF THE STATE
auf Saatbeeten	10-15	-	- P	_	11-15	wie oben.
		No. of Street, St.		1000	1	Marine and

U

To

** Ber Sämann. **

Sämann, kannst du wohl verstehen Deines Säens Sinn und Wert? Weißt, woher die Körnlein kommen, Die du mit der siand verstreuest In die tiefdurchfurchte Erd'?

rbreitei

lernten i

Sidili Bid

Weißt du, daß noch niemand lebte, Der solch Körnlein bracht zustand? — Was würd' wohl der Mensch beginnen, Wenn einmal das kleine Körnlein Tot blieb in dem Ackerland? Würd' er dann ein neues schaffen?—
O, du schwaches Menschenkind!
Formen kannst du wohl ein Körnlein,
Doch darin kein Leben hauchen,
Daß es neue Kraft gewinnt.

Daß es in den Sommertagen Tausend Körnlein bringt zum Licht: Das kann nur der ewige Schöpfer, Der seit Anbeginn der Erde Täglich sein "Es werde!" spricht.

Sämann, du bist Gottes Liebling, Denn du gehst in seiner Spur, Filfst ihm seine Werke mehren, Fromm verbreiten seinen Segen In der herrlichen Natur.

[Bunderbares aus den Kolonien.] (Rauchtoupee.) Drei Kasigagiere (zwei davon waren früher in Afrika, einer nicht) Ter erste Afrikaren: "Bas der Ternburg erzählt hat — das mit der Dattelkiste, die später als Kakmenhain wiedergesunden wurde — das erinnert mich kebhaft an ein eigenes kleines Erkelnis. Auf der Reiedurch eine deukbar unfruchtbarste Sandwüste verliert einer meiner Kulis einen Ballen Zigarren. Ter Zufall will, daß ich nach drei Jahren weder an der gleichen Stelle vordeireite. Kas erblide ich da? Riesen-Tabakplantage, die annähernd tausend schwarze Arbeiter beschäftigk!" — Der zweite Afrikaner: "Ja, — natüllich! Entsinne mich, einmal durch eine Gegend gekommen zu sein, wo alle Exportartikel vorhanden, außer Etsenbein, das start begehrt, aber nicht aufzutreiben. In benachbartem Urwalde kommt wir aus Gepädä Schachspiel abhanden. Komme zwei Jahre spät r zurüd — Urwald wimmelt von Etesantenberden!" — Der Richtgrikkaner: "Wenn Sie aber glauben, daß man dazu erst nach dem schunsezen Erdeit gehen muß, da irren Sie sich. Ich hatte einmal eine Stunde Ausenthalt auf einer kleinen badischen Station, wo nichts stand als ein Bahnhof. Ich langweilte mich entselich und kurnte, um mir die Zeit zu vertreiben, ein bischen an einem Barren daran hernm. Wie ich wieder im Zuge sitze, ist mir, als hätte ich aus der Bestentasche etwas verloren — ich weiß aber nicht, was? Ein Jahr ihate schunde kurfentelse, ein bischen an einem Barren daran hernm. Wie ich wieder im Zuge sitze, ist mir, als hätte ich aus der Bestentasche etwas verloren — ich weiß aber micht, was? Ein Jahr ihate schund war, stand jest ein Bert von 5 Millionen Attientapital, das Kneumatiks für alle Lutomobilspiseme liesert. Und da siel mir erst ein, was ich damals aus der Westentasche verloren batte." — Die beiden Afrikaner: ???? — Ter Richtgrikaner: "Wein Radiergunmi!"



Frember, ber fich in ein Bauernquartett eingebrängt hat: "Liebe Landleute, Ihr spielt ja gang trefflich zusammen; ich habe Euch irre machen wollen, aber Ihr tommt nicht aus bem Talt,"

tommt nicht aus bem Tatt." Bauer: "Sehen's, das haben wir beim Dreschen gelernt, das muß im Tatt geben, und wenn auch manchmal ein Flegel nicht ordentlich einfällt, so lassen wir uns nicht irre machen. Steuern.

A. Un direften Stenern bestehen gurgeit in Baben : I. Bermogenoftener. Die neue Bermogenofieuer tritt an Die Stelle ber feitherigen Brunde, Saufere, Gewerbes und Rapitalrentenfteuer. Gegenftand der Bermögenssteuer ift das fieuerbare Bermögen eines Bflichtigen, das ift die Summe des laufenden Wertes feiner im Großherzogtum Baben gelegenen Liegenschaften, der Betriebstapitalien feiner im Großherzogtum Baden betriebenen gewerblichen und land- und forstwirtichaftlichen Unternehmungen, fowie feines Rapitalvermogens nach Abzug feiner nach dem Gefet für abzugsfähig ertlärten Die Saushaltungsfahrniffe, jowie Schulden. Barmittel, Die nicht einem Gewerbetrieb bienen, find nicht fleuerpflichtig.

Un dem festgestellten Gesamtwerte der flaffifigierten Brundftude fowie der einzeln geichatten Sofgüter werden bei der Beranlagung in Abzug gebracht:

20 % bei einem Schätzungewerte von mehr als 20 000 -

25 % bei einem Schähungswerte von 20 000 M.

und weniger.

Ren ift die Besteuerung des lande und forftwirtichaftlichen Betriebsvermögens; bie Steuerpflicht tritt erft bann ein, wenn bas genannte Betriebsvermögen mehr als 25 000 M. beträgt. Der Stenerwert des landw. Betriebsvermögens

ermäßigt fich:

a) bei einem Wesamtwerte von 50 000 M bis ausichtieklich 25 000 M um 40 0/

b) bei einem Besamtwerte von 100 000 M. bis ausschließlich 50 000 um 20 %.

Rapitalien unter 1000 M find nicht ftenerpflichtig. Bermogensfteuerpflichtig ift bas gefamte verginsliche und unverzinsliche Rapitalvermögen, Wertpapiere nach dem Kurswert.

Rentenanipruche wie Leibrenten, Leibgedinge

find nicht bermögenssteuerpflichtig.

Abzugsfähig find nur Rapitaliculden und zwar bis zur Salfte bes gejamten Bermögens-ftenerwertes. Supothefen, fowie fonftige bergingliche und unverginsliche Schuldbetrage find abzugsberechligt, nicht aber Rentenschulden und sonstige Laften wie Leibrenten, Leibgedinge zc., auch nicht Saushaltungsichulben.

Der Steuerfuß wird jeweils festgefest. Für Die erfte Beriode glaubt man mit einem Steuerfuß von etwa 11 & pro 100 M. Steuerkapital aus:

tommen zu fönnen.

11. Die Gintommenstener beträgt 2 M. 40 & von je 100 M. Steueranschlag und zwar bei 200 M. Anschlag oder bei einem Einkommen von 1000 M.; 3 M. pro 100 M Anichlag bei einem Einkommen von 1000 M. bis mit 24 999 M., bei einem Einkommen von 25 000 M bis zu 30 000 M beträgt der Steuersuß 3 M. 15 J, von 30 000 M. bis 40 000 M. 3 M. 30 J, von 40 000 bis 50 000 M. 3 M. 45 &, von 50 000 bis 75 000 M. 3 M. 60 & bon 75 000 bis 100 000 M 3 M 75 3, von 100 000 bis 150 000 M 3 M 90 3, von 150 000 bis 200 000 M 4 M 05 3, von 20 000 M und mehr 4 M 20 3 pro 100 M Unidiag.

Jahreseinkommen von weniger als 900 M.

bleiben steuerfrei.

Jahreseinkommen von 900 bis ausschlieftlich 10 000 M werden auf die nächstniederen 100 M abgerundet.

Sabreseinkommen bon über 10 000 bis ausichlieflich 20 000 M. für die ersteren 10 000 M in 9000 M. Anichlag und für weitere volle 500 M. in weiteren 500 M., bei Einkommen von 20000 bis 311 25 000 M für je volle 500 M in 500 M Un. fchlag, bei Gintommen von 25 000 M und mehr für je volle 1000 M in 1000 M Anschlag.

奶

bot

et

a) b

1

ine

bei

idatex

afeden b

emerate i

Mad

ricken) r

um mit 9

m. .

fair (Rear

en) les

Spint H

-30) (BL 3

10 00

動物

District (

STREET SE

Per 100

(4)]

ADDED TO

新加

luc le	DOLLE TOWN DE		December 1997
Einfommen	ergibt einen	Nahres=	einfommen
	Anschlag von	ftener	
M	M.	M	- 910 M
900	200	4.80	53,3
1000	250	7.50	75,0
1100	300	9.—	
1200	350	10.50	
1300	400	12.—	
1400	450	13.50	
1500	500	15.—	
1600	550	16.50	
1700	600	18.—	
1800	650	19.50	
1900	700	21.—	
2000	750	22.50	1,13
2100	825	24.75	
2200	900	27.—	
2300	975	29.25	
2400	1050	31.50	
2500	1125	33.75	
2600	1200	36.—	
2700	1275	38,25	
2800	1350	40.50	
2900	1425	42.75	
3000	1500	45	

u. f. w. für je 100 M. Einkommen 100 M. Anichlag bis zu 24 999 M. Einkommen = 24 500 M. Unichlag.

B. An indireften Stenern werden erhoben:

I. Weinstener :

& bom Liter Traubenwein, a) Afzise Obitwein, 0,9 11 Traubenwein, b) Ohmgeld 2 11 . 11 # Obstwein,

0,6 , c) Aversum für die Atzise von eigenem Beinver-brauch ber Beinhandlungstellerbesiger jährlich 18 M für ben Weinhändler felbit, 3 M 60 & für jeden männlichen Tischgenoffen und 1 M. 80 & für jeden weiblichen Tijchgenoffen über 18 Jahren.

d) Gebühr für ein Beinlagertellerpatent jährl. 50 M.

II. Bierftener (Befet bom 30. Juni 1896): a) von dem im Großberzogtum gebrauten Bier als Braumalgftener, und zwar beträgt die Steuer für je 100 kg Malg bei einem jahrlichen Befautmalzverbrand:

1. bis zu 1500 Doppelzentnern a) für die ersten 250 Doppels zentner je b) für die folgenden 1250 Doppel-

zentner je 10 M 2. für die folgenden 1500 Doppel-

11 M zentner je 3. für die folgenden 2000 Doppel-

zentner je für die folgenden Doppelgentner je 13 M. Gur die, die obergariges Bier nur für den eigenen Bedarf im Saushalt bereiten, bei Berwendung von hochftens 5 Toppelgentnern Malg im Ralenderjahr Steuer für

je 100 kg 2 M;

(NB. Alle Malgeriate und Zusabstoffe find | Poftnachnahmesendungen: find bis 800 M. bei Briefen, berboten, gur Berftellung untergahrigen Bieres Bier als llebergangsftener, und zwar 3.20 M. von je 100 Liter. (NB. Bei Bezug von bagerifdem Bier bie Abgabe bes llebergangsicheines beim Steuererheber nicht vergeffen und einen etwaigen steueramtlichen Berichluß - Plombe oder Siegel - nicht abnehmen). III. Wleischitener: a) bei Schlachtungen im Großberzogtum: für jedes Stüd Rindvieh (mit Ausnahme von Wilchfälbern) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg bei einem Schlachtgewicht von 200 kg bis ausschlieftlich 250 kg bei einem Schlachtgewicht bon 250 kg und mehr: für Rühe und Farren 6 " fonit 11 " b) für eingeführtes Fleisch vom kg Post-Tarif. 3m Orts- und Rachbarortsberfehr. Briefe . . . frantiert 5 &, unfrantiert 10 & Fostfarten . . frantiert 5 &, unfrantiert 10 " Trudsachen bis 50 Gr. 3 &, über 50 bis 100 Gr. 5 & Tining and the 30 Get. 3 g, tiber 250 bis 100 Get. 3 g iber 100 bis 250 Gr. 10 g, tiber 250 bis 500 Get. 20 g iber 500 bis 1 Kg. 30 g iber 500 bis 1 Kg. 30 g iber 500 Gr. 10 g, tib. 250—350 Gr. 20 g iber 500 Gr. 10 g, tib. 250—500Gr. 20 g iber 500 Gr. bis 1 Kg. 30 g iber 500 Gr. bis 1 Kg. 30 g Rach deutschen Schutgebieten. Briefe bis 20 Gr., frantiert 10 &, unfrantiert 20 & über 20 bis 250 Gr. frantiert 20 &, unfrantiert 30 " Deutschland mit Schutgebieten und Defterreich-Ungarn mit Liechtenftein, Bosnien-Berzegowina. Briefe bis 20 Gr. foften frantiert 90 über 20 bis 250 Gr. = 1/2 Pfb. frantiert unfrantiert
Folitarten
unfrantiert
mit Antwort Trudiaden (Frankierungszwang) bis 50 Gr. iber 50 bis 100 Gr. 5 3 ilber 250 bis 500 Gr. 100 " 250 " 10 " " 500 Gr. bis 1 Kg. ilber 1 Kilo bis 2 Kilo (nur nach dem Aus-

10

(nach Defterreich nicht gulaffig).

Warenproben bis 250 Gr. 10 g, 250 bis 350 Gr. Ginfdreibegebühr (Refommandationegebühr) .

Fostanweisungen bis 5 M. 10 S, über 5 bis 100 M. 20 S, über 100 bis 200 M. 30 S, über 200 bis

Foftanweisungen nach Defterreich-Ungarn für je

Telegraphische Postanweisungen toften: 1. Die Bost-

gramm, 3. ev. die Gilbeftellgebühr.

anweifungegebühr, 2. die Gebühr für das Tele-

400 M 40 &, fiber 400 bis 600 M 50 &,

10 (00) FB :

EER 10000 J

e bole in a

ber Silli in 500 41

Aridias

A Selli

北 批批

hober:

benwein,

enevein,

einein, in Beindo her jährli 3 .K 60 . und 1 .I noffen ik

t jährl. 50.

ten Hier a die Sten helichen ür

ph.

gel.

geli

pel-

ier mi all become 5 Tep

BLB

ein,

Drudfachen und Barenproben, Gefchäfispapieren, darf nur Gerstenmalz verwendet werden.) b) von dem in das Großherzogtum eingeführten Postnachnahmegebilten innerhalb Deutschlands setzt sich gufammen: 1. aus bem Borto für gleichartige Gendungen ohne Rachnahme, 2. aus einer Borzeige-gebühr von 10 3, 3. aus den Gebühren für die Hebermittelung des eingezogenen Betrags an den Uhsender und zwar bis 5 M 10 3, über 5 bis 100 M
20 3, über 100 bis 200 M 30 3, über 200 bis
400 M 40 3, über 400 bis 600 M 50 3, über
600 bis 800 M 60 3. Kostausträge zur Geldeinziehung bis 800 M. gur Einholung des Wechselatzepts . Für die llebermittelung des eingegangenen Gelds betrags tommt die Gebühr für die Poftanweifung und für die Rückendung des angenommenen Wechsels eine Gebühr von 30 zin Anrechnung. Briefe mit Zustellungsurfunde: 1. das gewöhnliche Briefporto, 2. eine Zustellungsgebühr von 20 z., 3. das Porto von 10 z für die Rückendung der Zustellungsurfunde. Im Orisverkehr wird für die Rückendung der Zustellungsurfunde zustellungsurfunde für die Rückendung der Zustellungsurfunde feine Richtlich im Rechargentererfehr eine folde feine Gebühr, im Nachbarortsvertehr eine folche bon 5 & erhoben. Sendungen gegen Riidichein (Duittung) bes Em-pfängers: Bulaffig bei Ginichreibfendungen, bei Sendungen mit Wertangabe und gewöhnlichen Bateten. Huger dem Borto ift eine Rudicheingebühr von 20 & zu entrichten. Batete toften: bis 5 Rilogramm oder 10 Bfd. im Umfreis von 10 Deilen bei größerer Entfern, (einschl. Defterreich-Ungarn) 50 Gur Sperrgut wird das Borto um die Salfte erhöht. Bei Gendungen über 5 Rilogramm tritt, wenn dieselben weiter als 20 Weilen gehen, eine bedeutende Eriparnis ein, wenn man biefelben in fleinere Bafete von je 5 Rilogramm verpadt, weil Balete bis 5 Rilogramm ohne Unterschied der Entfernung berechnet werden, Batete darüber aber je nach der Entfernung 10-50 3 per Kilogramm weiter fosten. Tringende Pafetsendungen, wenn als solche bezeichnet (lebende Tiere, Blumen, Pflanzen 2c.), fosten außer dem tarismäßigen Borto und Eilbestellgeld jedes Sendungen mit Bertangabe: Briefe ohne Unter-ichied bes Gewichts auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen außer ber Berficherungegebühr auf alle weiteren Entfernungen Berficherungegebühr für Bertbriefe und Wertpatete: Ohne Unterschied der Entfernung und Sobe des Betrage 5 & für je 300 M. mindeftene jedoch 10 3. Gilbriefe nach Orten mit Boftanftalt foften außer bem gewöhnlichen Briefporto 25 &, nach Landorten 60 &, Eilpatete toften 40 & weiter. Auf der Gen-dung muß deutlich stehen: "Durch Gilboten gu be it ellen." Diese Sendungen werden josort nach Ankunft des Zuges bestellt. Nach Desterreich-Ungarn muß die Gebühr vorausbezahlt werden, mahrend im Deutschen Reich auch der Empfänger die Gebühr entrichten fann. Sendungen an Solbaten muffen auf ber Abreffe ben Bermert tragen: "Goldatenbrief. Gigene Angelegenheit des Empfängers". — Briefe mit diefer Bezeichnung find bis zu 60 Gr. portofrei. Poftanweifungen bis 15 M toften . . 10 3 Patete bis zum Gewicht von 3 Rg. (6 Bfd.) 20 3

über 600 bis 800 M

20 M 10 & minbeftens

Weltpoftverein.

Das Porto beträgt für

Frantierte Briefe nach Luremburg Taren wie Inland; nach b. Schweiz für je 20 Gr. 20 3, nach ben Bewichtegrenze. übrigen Ländern für je 15 Gr. 20 3. Unfrantierte Briefe toften das Doppelte

Boitfarten 10 3 - Boitfarten mit Antwort 20 3. Eridfachen, Gefchaftspapiere und Warenproben 5 & für je 50 Br., mindeftens jedoch für Weichaftepapiere 20 & und für Warenproben 10 &

Ginfdreibegebühr 20 3. - Rudicheingebühr 20 3. Meiftgewicht für Barenproben 350 Gr., f. Drudfachen und Geschäftspapiere 2 Mg. (n. Luxemburg 1 Mg.). Briefe mit Wertangabe find zuläsig nach ben meisten

europäischen Ländern.

Postanweisungen find zulässig nach den meisten euro-päischen Ländern, sowie nach Britisch-Oftindien, Kanada, nach den britischen Besitzungen in außereuropäischen Ländern, nach Japan, den niedertändi-ichen Besitzungen in Oftindien, den Bereinigten Staaten von Nordamerita, Kongostaat, Sub-afrikanische Republik, Egypten, Marolko, Tripolis, Tunis, Zansibar u. f. w.

Telegraphen-Tarif.

Die Länge eines Taxwortes in offener Sprace ift auf 15 Buchitaben ober auf 5 Ziffern, feitgesetzt. Im fiberjeeischen Bertehr beträgt die Länge nur 10 Buchtaben ober 3 Ziffern.
Auf Mindelbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben im Bertehre mit Großbritannien und Irland 80 Pfa., im Urteger Korten fo. Br.

fibrigen Berfehr 50 Big.

Deutschland,				O 2127	2121	8 0	dir.		here						02 F .
and the state of	we leer	ecin	errift	uen	****	P 4	care	CHE	PARE!	110	7.0			0	平田
Belgien .						4.1	120		TW.	-		1.01	100	10	14
Dänemark				4 .	150			1	1			- PET	13	10	1
Frantreich								1,11			36	TIL	5	12	
Großbritanni	en un	d 3r	tand		- 80	18	230	6	-	A	100	10	1776	15	
Italien .			0.5.						0					15	
Riederlande		1	2				100	60	3	3	180	1	1931	1)	"
Schweig .	100	Alle a		191	M					-	-	130		10	"
Rußtand, Sp	anien.	Bor	ctuon	100	1977	1100	-	13	100	1	- 60	100	-	20	"
Mady and	deren	Stan	ten 1	peri	die	ben			-		-	180	1	100	- 55

Für Stadt-Telegramme beiragt die Worttage 3 Big., die Mindestgebuhr 30 Big.

Ans dem Invaliden-Verficherungsgeselt.

§ 1. Berficherungepflichtig find vom voll= endeten 16. Lebensiahr ab:

1. Berjonen, welche als Arbeiter, Befellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn ober Gehalt beichäftigt werden;

2. Betriebsbeamte, Berfmeifter und Technifer, Sandlungegehilfen und Rehrlinge ufw., fofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienft 2000 M. nicht überfteigt.

§ 3. 2113 Lohn ober Behalt gelten auch Tantiemen und Naturalbeguge nach bem Durchichnittswert. Gine Beidaftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird (Lehrlinge), begründet die Berficherungspflicht nicht. § 29. Die Bartegeit, als Boraussetung für die Erlangung einer Rente, beträgt:

1. bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen; 2. bei der Altererente 1200 Beitragewochen.

§ 30. Beitragsleiftung. Für jebe Boche, in welcher ber Berficherte in einem Dienftverhaltnis geftanden hat, ift ein Berficherungsbeitrag vermittelft einer einzutlebenden Marte gu leiften (Beitragewoche).

\$ 32. Die Sobe ber Beitrage (ber eingutlebenden Marten) richtet fich nach Lohnflaffen und beträgt in Lohnflaffe I - 14, II - 20, III - 24, IV — 30 und V — 36 S.

88 27, 142. Die Satfte Diefer Beitrage fann ber Arbeitgeber bem Berficherten bei ber jedesmaligen Lohnzahlung, bochitens aber gleichzeitig für zwei Lohn11789

始而.

ptanifier

ampteter

um Sdi

migelöft,

Madden,

m fic b

riftet übe

io bie erfie

d mitger d id muj

mklhaft .

Sit ift w

Man Well

imm.6

Thomas ..

Sim: , M

to best gera

THE ST

Hallett; 10

zahlungsperioden, in Abzug bringen. § 34. Lohntlaffen. Nach der höhe des Jahresarbeitsverdienftes werden folgende Lohnflaffen gebildet:

Klaffe I bis zu 350 M II von mehr 350 M bis zu 550 M. 550 M. , , , 850 M. 850 M. , , 1150 M. 1150 M. , , 2000 M. III " " IV

Für die Buteilung zu einer diefer Lohntlaffen wird gunachft nicht der wirtliche Arbeiteverdienft, fondern ber 300 fache Betrag bes auf Brund bes Rrantenverficherungsgejetes fejtgejtellten ortsüblichen Tagelohnes ju Grunde gelegt. Ift jedoch bei Berjonen, die gegen festen Lohn oder Gehalt angestellt find, der wirkliche Arbeiteverdienft einschließlich ber Maturalbeguge (freie Bohnung, Koft, Produtte uiw.) hoher, jo ist die er für die Berechnung der Lohnklaffen bezw. für die

Sohe ber Beitragemarten maggebend. S\$ 131, 141. Die Entrichtung ber Beitrage erfolgt burch Gintleben ber entsprechenden Marten, welche von den Poftanitalten gu beziehen find, in die Quittungefarte bes Berficherten. Es werden gu Diefem Zwede Marten für eine, für zwei und für dreizehn Bochen ausgegeben. Die Marten für zwei und breigehn Bochen muffen beim Ginfleben durch Ginfdreiben Des Datums vermittelft Tinte entwertet werben,

§ 139. Die Quittung farte barf vom Arbeitgeber gegen ben Billen bee Berficherten nicht gurudbehalten werden, eventuell muß auf Untrag bes Berficherten die Ortsbehörde einschreiten und fie dem Arbeitgeber abnehmen.

Bexierbild.



Wo ift ber Einsiedler?

Buntes Allerlei.

[Die erste Weltumseglerin.] Als der fran-gösische Seefahrer Bongainville in den Jahren 1766 bis 1769 die Welt umsegelte, befand sich u. a. auch der Naturforscher de Commerson mit einem intelligenten und eilrigen Dieser namens Rams an Rams and der Natursorscher be Commerson mit einem intelligenten und eilrigen Dieser namens Rams an Rams and der Natursorsche Gescheiden.] Onkel: "Wer ist denn nun der bänschen (bescheiden): "Ich möcht's Dir ja sagen, und eifrigen Diener namens Barre an Bord eines ber Schiffe. Dieser Winde eines Tages, als de Commerson mit ihm an Land gegangen war, um zu botanisieren, von den Eingeborenen umringt, die behaupteten, er fei ein Beib. Rur mit Mube gelang es, ben Diener ben Sanden der Wilden gu entreifen und Rachbar: "Sien Ediff zurückzubringen. Hieft Barre, in Tränen aufgelöft, sich zu einem Geftändnis herbei. Das junge Madden, das feine Angehörigen hatte und durch einen nicht jo flug." Prozeß ruiniert war, hatte die Männerlleidung gewählt,

um fich beffer durch= Bougainville auhelfen. berichtet über dies Bor= fommnis: "Das dürfte alfo die erfie Fran fein, welche eine Reife um Die Welt mitgemacht hat, und ich muß ihr das Bengnis ausstellen, daß fie fich an Bord ftets untabelhaft betragen hat. Gie ift weder baß= lich noch hübsch und mag 26-27 Jahre gahlen. Man wird zugeben, daß bie Barre, wenn bie Schiffe an einer ein= jamen Infel verunglücht waren, gewiß die beften Ausfichten für die Bufunft gehabt batte." Zweifellos hat die erite Weltumfegterin auch eine gute Portion Dint

9) 111-

tige less h indicate in particular

to het Side

affer politi

1 550 £

allegarid caft falor

Rentmo

n, be pipe

get million

paly fire

p. je k

Beitrip en Mufn

erben, om Arbei-icht parist g des Sin d ise den

Schulhumorl. Gelbfterlebtes, von einer Lehrerin erzählt. Frage: "Bas jagte denn wohl Jairus Töchterlein zu bem herrn Jejus, als es auferwectt worden war ?" Antwort: "Guten

das tut Mutter immer!"

[Gin hochitebender Bater.] Ruichte: "Gwig redeft Du von Deiner ariftofratifchen Abstammung Mein Bater hatte oft gebntaufend Menichen unter fich." v. Feldstein: "Ud, er war General?" - Ruichfe: "Ru nee, das gerade nicht!" - v. Feldstein: "Gin Großhandler oder Urmeelieferant?" - Ruichfe: "Ree, Luftichiffer war er!"

[Gin Opfer der Mode.] "Gie haben ben Baletot gestohlen; was haben Sie zu Ihrer Entschuls digung anzuführen?" — "Meiner fing ichon an, uns modern zu werden, Herr Präsident!"

[Gin Zeitfind.] Bepi (ber foeben bestraft wurde): "Das ift feine Aunst, wenn fo ein großer Bater fo'n fleinen Buben ichlägt!"

loben.

[Feiner Untericied.] Mutter eines frijch geabelten Banfiers (gu einem Gaft): "Das find lauter Photographien meines Cohnes. Bier feben Gie ihn als Rind, hier als Mann und hier - als Baron!"

[213 Schiller] die Barfe lernte, fagte ihm ein Rachbar: "Gie ipielen wie David, nur nicht fo gut." Schiller antwortete: "Gie reden wie Galomo, nur

[Gin gutes Berg.] Richter: "Gie find ertappt

worden, als fie im Sof des Jörgbauern eine Gans töteten!" - An= geflagter: "Ja, Berr Richter, aber ich tat es nicht aus Sag oder Rach= fucht, fondern aus Liebe jum Ganfebraten!"

[3m Gerichts= faal.] Borfigender (3nm Bengen): "Sind Sie ichon beftraft?"-Benge: "Ja, vor zwanzig Jah= ren wegen Badens an verbotener Stelle mit 3 Mark Gelditrafe."_Bor= figender:-"Und bann?" Benge: "Dann habe ich nicht mehr gebadet!"

[Schergfrage.] Wie unterscheidet fich ein glücklicher Chemann von einem unglücklichen? -Antwort: Der eine hat ein trautes Seim, mabrend der andere fich nicht heim trant.

[Bedenfliche 311= ftimmung | Weinwirt: "Bei bem Wein fen' ich git - glauben Gie?" - Runde: "Gewiß, den Spiritus hab' ich gleich

Morgen!" Frage: "Bas 'rausgeschmedt." hatte Eva der Echlange fagen muffen, als biese ihr ben Apsel anbot?" Antwort: "Sie hätte sagen muffen: nach 50 jähriger Dienstzeit besomme ich den Orden, welchen ieber Nachtwächter mit 25 Jahren besommt." welchen jeder Nachtwächter mit 25 Jahren befommt." - "Ja, mein Lieber, Rachtdienft gahlt jedenfalls

> [Das Geburtstagsgeichent] Frau: "Uch, den großen Ballen ichentft Du mir!? 2Bas enthält er benn ?" - "Die Leinwand zu einem Dugend hemben für mich!"

> [Die Hauptjache.] A.: "Ich habe es sehr eilig! Meine Schwiegermutter ist schwer erfrantt. Ich muß zum Notar." — B.: "Und der Arzt?" — A.: "D. das hätte ich ganz vergessen."

[Farbenwortspiel.] Es war Montag; da er von Gefinnung rot war, machte er blan, gog feinen weißen Mugug an und ging ins Grune.

[Berfirent.] Magb: "Gerr Brofeffor, Zwillinge find angefommen." — Brofeffor: "Lag fie eintreten."



Brob: "Ich möchte ein Stilleben in Del - aber billig und möglichst bald!"

Maler: "Naufen fie fich eine Buchfe Cardinen, Berehrtefier!"

Binsen-Berechnung.

Efet

Toge).

nen: W

Sohen t

Tufang.

- 20,

- 24,

- 37

Ernstes und Heiteres.

Bon einem Saififch geführt. Der berühmte Erfinder Edijon macht öfter Erholungstouren durch Jagd und Gifchfang. Rurglich fuhr er mit feiner Gattin in einer Barte, von gahlreichen Spagiergängern auf dem Strand beobachtet, ins offene Meer hinaus. Bloglich schnellte bas leichte Boot empor, als hatte eine große Woge es in die Sohe gehoben. Aber das Meer war gang rubig. Edison hatte mit der Angel gefiicht. Der Roder war von einem zwei Meter langen Saifiich verichlungen worden, der die Schnur nicht gerreißen tonnte und fie beim heftigen Berum-fclagen fich um den Leib mand. Aber auch Edifon und feine Frau liegen bie Stange nicht los und wurden ber-gestalt von dem Tier mitsamt ber Barte immer weiter ins offene Deer hinausgezogen. Dies bauerte eine Stunde; endlich hielt ber Baififch ermattet inne; er wies mehrfache Berlegungen auf und fein Blut rotete bas Meer. Run wechselte bas Chepaar Edifon die Rolle und beide zogen den Gifch, ber ihnen fast ben Tod gebracht hatte, unter den Beifallerufen ber Menge langfam ans Ufer.

[Der zerstreute Professor.] Ein schottischer Prosessor wurde eines Tages in dringenden Geschäften aus seinem Bureau gerusen und tlebte an seinen Tür eine Notiz des Inhaltes, daß er um drei Uhr wiederkommen werde. Zufällig widelte sich aber daß Geschäft schneller ab, als er gedacht hatte, und so kam es, daß er bereits um 3/42 Uhr zurücklehrte. Als sein Auge auf die an seiner Tür kledende Rotiz siel, blieb er einen Moment siehen und las sie durch, Dann, nachsem ihm der Inhalt gründlich zum Bewuhtsein gekommen war, seste er sich auf die Treppe und wartete gestich auf die Treppe und wartete gestich auf die Treppe und wartete gestich eine Bereich dauf die Treppe und wartete gestich von Bewuhtsein gekommen war, seste er sich auf die Treppe und wartete gestich von die Leppe und wartete gestich von die Verlagen und verlagen verlagen und verl

duldig bis drei Uhr.

[Eingegangen.] Kahltöpfiger herr beim Friseur): "Ich werde immer tabter. Ich bente, Sie schneiben mir bald die Haare jum halben Preiser?

Briseur; "Im Gegenteil, wir nehmen immer das Doppette, wenn wir auf die Haare erst Jagd machen mussen."

[Angenehmer.] Arzt: "Sie wollen die Wedizin nicht nehmen? Ach, trinken Sie doch und denken Sie, es sei Bier!" — Katient: "Da trinke ich doch lieber Bier und denke, es sei

Medizin."

[Aus ber Schule.] In ber hintersten Bant waren bie Schüler etwas unruhig. Der Lehrer wurde ungebuldig und rief: "Stille, dort hinten, meine Ohren reichen bis zur legten Bant,"

100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	Kapital- Hetrag. Mart
84 00 AA 10 00 AA 10 00 L L 00	3 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13
25522271111	8 Procent
3000 30144	g- CH
111111111111255888888888888888888888888	3ahr 1.
9400010004000111111	31/ 12ag 1
129 14 2 2 2 2 2 1 1 1 1 2 2 2 2 2 2 1 1 1 1	1/2 Pro 1 Monat M. \$19.
88812834456611110888668	3 6
1 1 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50	nt. I Jahr M. Vig.
111111111111111111111111111111111111111	Box 1
8 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	9-
\$503 63 63 63 63 63 64 64 6	
1	nt. 1 Jahr 911. Plg.
1255	型 日
S 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	41/2 1. 91. 91.
50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 5	1/2 Procent 1 Monat 1 S
4 4 6 6 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	:cut. 1 Jahr M. Hg.
900 1150 100 1150 1150 1150 1150 1150 11	Ma Bu
100000000000000000000000000000000000000	5 93 5 43 5 43 5 43 5 43 5 43 5 43 5 43 5 4
0 0 1 1 2 1 2 2 2 3 2 3 2 5 7 8 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Procent
0000443332201104443322211	ent.
1:1111111111111111111111111111111111111	Sabr Pfg.
668375133202222111111	6 Tag 1
	6 Proces
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	cent.
111111111111111111111111111111111111111	ent.

Trächtigkeits- und Brütekalender.

Die mittlere Trächtigfeitsperiode beträgt bei

Pferdesuten: 48½ Bochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Esessituten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pserdesuten. — Kühen: 40½ Bochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 821 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Bochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Bochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme find 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Bochen oder 63—65 Tage. — Kahen: 8 Bochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Günse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

— Lan		tion gent	e der T	raaseit	hei	100	Unfang		Gub	e der	Franzei	t hei	
Datum	Kferben 3.10 Tage	Rühen 285 Tage	Schafen und Siegen 154 Tage	Lage	Hindinnen 63 Tage	Kahen 56 Tage	Datum	Pferben 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Echweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Rahen 56 Tage
1, San, 6, — 11. — 16. — 21. — 26. — 31. — 5. Sebr. 15. — 2. Märs 7. — 12. — 17. — 11. — 16. — 11. — 16. — 11. — 16. — 21. — 26. — 111. — 16. — 21. — 26. — 31. — 5. Suni 10. — 25. — 20. — 25. — 30. —	11. — 16. — 21. — 26. — 31. — 5. Sau. 10. — 15. — 20. — 25. — 30. — 4. Seb. 9. — 14. — 19. — 24. — 1. M ₃ . 6. — 11. — 26. — 31. — 26. — 31. — 26. — 31. — 21. — 25. — 30. — 25. — 30. — 30. — 30. — 30. —	17. — 22. — 27. — 1. Nov. 6. — 11. — 16. — 21. — 26. — 1. Des. 6. — 11. — 16. — 22. — 26. — 31. — 25. — 30. — 4. Febr. 9. — 14. — 19. — 24. — 19. — 24. — 19. — 24. — 11. — 16. — 21. — 26. — 31. — 16. — 21. — 26. — 31. —	8. — 13. — 18. — 23. — 28. — 3. Juli 8. — 113. — 18. — 23. — 28. — 12. — 17. — 12. — 17. — 22. — 27. — 1. ©ept. 6. — 11. — 16. — 21. — 26. — 11. — 16. — 21. — 26. — 15. Mov. 10. — 15. — 20. — 25. — 25. —	5. Mai 10. — 15. — 20. — 25. — 30. — 4. Suni 9. — 14. — 19. — 24. — 29. — 14. — 19. — 24. — 24. — 29. — 3. Mug.	9. — 14. — 19. — 24. — 29. — 3. Mpr. 8. — 13. — 18. — 23. — 18. — 223. — 2. Juni 7. — 12. — 27. — 12. — 17. — 12. — 12. — 17. — 12. — 17. — 12. — 17. — 12. — 17. — 12. — 17. — 12. — 17. — 17. — 12. — 17.	2. Mr ₃ . 7. — 12. — 17. — 22. — 21. — 11. — 16. — 21. — 26. — 11. — 16. — 21. — 26. — 15. — 31. — 5. Juni 10. — 5. Juli 10. — 5. Juli 10. — 15. —	15. — 20. — 25. — 30. — 4. Mug. 9. — 14. — 29. — 24. — 23. — 28. — 13. — 18. — 23. — 28. — 27. — 17. — 22. — 27. — 12. — 17. — 22. — 17. — 22. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 12. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. — 17. — 22. — 27. —	14. — 19. — 24. — 29. — 4. Jufi 9. — 24. — 29. — 3. Mug. 8. — 13. — 13. — 12. — 17. — 22. — 27. — 2. Dtt. 7. — 12. — 17. — 22. — 27. — 1. Mov. 6. — 11. — 21. — 21. — 21. — 22. — 1. Deg. — 1. Deg. 1. Deg. — 1. Deg	20. — 25. — 30. — 5. Mai 10. — 15. — 20. — 25. — 30. — 4. Juni 9. — 14. — 19. — 24. — 29. — 3. Mug. 8. — 12. — 28. — 2. ©ep. 7. — 12. — 17. — 22. — 17. — 22. — 2. Ott.	10. — 15. — 20. — 25. — 30. — 4. Jan. — 19. — 24. — 18. — 23. — 18. — 23. — 15. — 25. — 30. — 14. — 21. — 22. — 25. — 25. — 26. — 27. — 28. — 29. — 4. Mai 9. — 14. — 19. — 24. — 29. — 14. — 29. — 14. — 29. — 14. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 29. — 29. — 20	6. — 11. — 16. — 21. — 22. — 1. De3. 6. — 11. — 16. — 21. — 26. — 11. — 26. — 15. — 20. — 25. — 30. — 4. Feb. — 9. — 14. — 19. — 14. — 11. — 16. — 22. — 24. — 24. — 12. — 24. — 24. — 24. — 24. — 24. — 24. — 25. — 24. — 26. — 26. —	10. — 15. — 20. — 25. — 30. — 15. — 20. — 25. — 30. — 25. — 30. — 25. — 30. — 24. — 29. — 4. Ded 9. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 29. — 24. — 27. — 18. — 28. — 28. — 27. — 17. — 22. — 27. — 27. — 27. —	8. — 13. — 18. — 23. — 28. — 13. — 118. — 23. — 22. Mod 17. — 12. — 17. — 22. — 27.

An die erste Cerche.

Was fingst Du, fleine Frühlingslerche, Go zeitig icon Dein Zwitscherlied? Schweig noch, bis in bem Salmenwalbe Kornblum', Matfchmohn und Rabe blüht.

Du fagft, Du fängft die Grabeslieder Dem nun verftorb'nen Binter nach. But! Sing' ihn ein in feinem Grame Und alle Blümlein singe wach.

Philo vom Walde.

fen-Berechnung.

Brocent.

Brocent